

20 – 02 Nr. 20 **Praxisphasen** in den **Lehramtsstudiengängen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 14. 6. 2004 (ABl. NRW. S. 270)

1. Ziele

(1) Die Praxisphasen sind obligatorischer Bestandteil der Lehramtsstudiengänge in Studium und Prüfung (§ 2 Abs. 4 [Lehrerausbildungsgesetz](#)). Sie ermöglichen theoriegeleitete Erfahrungen im Handlungsfeld Schule. Dadurch werden die grundlegenden Aufgaben des Lehrerberufs zu einer zentralen Leitlinie des Studiums.

(2) Die Praxisphasen sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren.

(3) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und praktische Erfahrungen (Praktika) in verschiedenen Schulformen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpft. Sie ermöglichen, im Rahmen des forschenden Lernens Unterricht und Erziehung zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben.

2. Gestaltung der Praxisphasen

(1) Die Aufträge der Studierenden in den Praktika ergeben sich aus den zugeordneten Lehrveranstaltungen der Hochschulen. Die Schulen sollten ihre Beteiligung an der Durchführung der Praxisphasen nach Möglichkeit so organisieren, dass Studierende in der Umsetzung ihrer Studienvorhaben unterstützt werden.

(2) Schulen und Hochschulen wirken bei der Weiterentwicklung von Form und inhaltlicher Gestaltung der Praxisphasen zusammen. Dazu gehört auch, dass die Schulen in Kooperation mit den Hochschulen Projekte und Fragestellungen im Rahmen der Praxisphasen entwickeln können.

3. Durchführung an Schulen

(1) Grundsätzlich sind alle Schulen des Landes Praktikumschulen. Die Entscheidung über die Zulassung der Praktikantinnen und Praktikanten trifft die Schulleitung. Sie erhält rechtzeitig eine Mitteilung der Hochschule, aus der Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums sowie Ansprechpartner in der Hochschule hervorgehen.

(2) Die Hochschulen verantworten und organisieren die Praktika. Sie stellen in Bezug auf die Grundsätze der Durchführung und Gestaltung der Praktika das Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde her.

(3) Die Schulleitung beauftragt Lehrkräfte, die die Durchführung der Praktika an der Schule koordinieren. Sie stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden.

(4) Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten.

(5) Für Lehrerinnen und Lehrer, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 30 ff. [Beamtenversorgungsgesetz](#)).

(6) Die Schulleitungen bescheinigen die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung. Aus der Praktikumsbescheinigung müssen Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums hervorgehen. Aussagen über den Erfolg des Praktikums sind möglich.

(7) Studierende können Praktika in Einrichtungen im Bundesgebiet außerhalb von Nordrhein-Westfalen sowie im Ausland absolvieren, sofern das Praktikum jeweils mit einer Lehrveranstaltung und daraus resultierendem Auftrag verknüpft ist, der Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums beschreibt.

4. Andere Praktika

(1) Praktika, die Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen (§ 10 [Abs. 4 Lehramtsprüfungsordnung](#)), verantworten und organisieren die Hochschulen in Abstimmung mit den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind Einrichtungen öffentlicher Träger einschließlich der Kirchen, Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und anerkannte Ausbildungsbetriebe.